



Umsetzung REACH-Verordnung und Handlungsbedarf für Wasserversorgungsunternehmen

Erster DVGW-Erfahrungsaustausch voraussichtlich im Oktober 2011

Die 2007 in Kraft getretene REACH-Verordnung sieht eine Registrierungspflicht für Stoffe vor, die in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr hergestellt bzw. in die EU importiert werden. Für die in der Wasserversorgung relevanten Stoffe verlängert sich die Registrierungsfrist für Substanzen, die in Mengen unter 100 Tonnen pro Jahr hergestellt werden, bis zum 1. Juni 2018, wenn die Stoffe bis zum 1. Dezember 2008 durch den Hersteller vorregistriert wurden. Nicht registrierte Stoffe dürfen seit dem 1. Dezember 2008 nicht mehr hergestellt bzw. in die EU eingeführt werden.

Da nach wie vor Unsicherheit darüber herrscht, was im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung als Herstellprozess gemäß Artikel 6 der REACH-Verordnung registrierungspflichtig ist, haben wir uns mit Vertretern der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) getroffen, um die offenen Fragen zu klären. Die BAuA ist in Deutschland mit der Begleitung der Umsetzung der REACH-Verordnung betraut. Im Folgenden möchten wir Sie über das Ergebnis des Gesprächs informieren. Es ist vorab allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass weder die BAuA noch der DVGW amtliche und damit rechtsverbindlichen Aussagen über das Verständnis der REACH-Verordnung treffen können. Vielmehr handelt es sich um die individuellen Auffassungen der BAuA und des DVGW auf der Grundlage bisheriger Erkenntnisquellen.

Kalk

Das Löschen von Kalk, also die Umwandlung von Calciumoxid mit Wasser zu Calciumhydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$, ist ein Herstellungsprozess im Sinne der REACH-Verordnung. Das bedeutet, dass $\text{Ca}(\text{OH})_2$ registriert werden muss, sofern dies in einer Jahrestonnage von 1 Tonne oder mehr hergestellt wird. Löscht der Wasserversorger den Kalk, ist er der Hersteller und muss die Registrierung vornehmen. Bezieht der Wasserversorger Calciumhydroxid, muss er sich vom Lieferanten nachweisen lassen, dass der Hersteller es für diesen Zweck registriert bzw. vorregistriert hat.

Bei der Enthärtung von Wasser entsteht Calciumcarbonat (CaCO_3), welches im



Rahmen des Prozesses aus dem Wasser ausgefällt wird. Wird das CaCO_3 als Abfall abgegeben, ist eine Registrierung nach REACH nicht erforderlich.

Abfall und Recycling

Abfall ist gemäß Artikel, 1 Absatz 1, Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle folgendermaßen definiert: „Alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“

Die Argumentation, dass die bei der Aufbereitung anfallenden Schlämme Abfall sind, ist schlüssig, da das Ziel der Aufbereitung das Trinkwasser und nicht der anfallende Schlamm ist. Da der Abfallstatus aber noch von weiteren Kriterien bestimmt wird, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob diese die Kriterien für den Abfallstatus als erfüllt ansieht.

Wird in einem Unternehmen ein Stoff (z. B. CaCO_3) durch ein Herstellungsverfahren formal (z. B. mechanische Aufarbeitung, Vermahlen) aus dem Abfall (ausgefällter CaCO_3 -Schlamm) zurückgewonnen, kann das Unternehmen die Ausnahme von der Registrierung nach Artikel 2, Absatz 7, Buchstabe d der REACH-Verordnung in

Anspruch nehmen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der jeweils identische Stoff wurde bereits nach Titel II der REACH-Verordnung registriert (auch von einem anderen Akteur) und
- die Informationen, sofern erforderlich, gemäß Artikel 31 (Sicherheitsdatenblatt) oder Artikel 32 der REACH-Verordnung liegen diesem Unternehmen vor. Hierbei muss beachtet werden, dass die Registrierung dabei nicht in der Lieferkette erfolgt sein muss.
- Informationen über bereits registrierte Stoffe können Sie der ECHA-Datenbank entnehmen (<http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>).

Zum Thema Abfall und Recycling ist auch der entsprechende Leitfaden der ECHA unter (http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/waste_recovered_en.pdf) zu beachten.

Trinkwasserdesinfektionsmittel

Die in situ hergestellten Trinkwasserdesinfektionsmittel Natriumhypochlorit, Calciumhypochlorit, Chlor und Chlordioxid sind unter der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten notifiziert und gelten gemäß Artikel 15 Absatz 2 der REACH-Verordnung als registriert.

Anlage 1 – Auszug aus Artikel 37 und 38 der REACH-Verordnung

Wann entsteht für den nachgeschalteten Anwender eine Informationspflicht? Informationspflicht der nachgeschalteten Anwender nach Artikel 38 REACH-Verordnung besteht, wenn:

1. der nachgeschaltete Anwender einen Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 37, Absatz 4 zu erstellen hat.

Artikel 37 regelt:

- Der nachgeschaltete Anwender eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung erstellt einen Stoffsicherheitsbericht nach Anhang XII für jede Verwendung, die von den Bedingungen gemäß der Beschreibung in einem Expositionsszenario oder gegebenenfalls in einer Verwendungs- und Expositions-kategorie, das/die ihm in einem Sicherheitsdatenblatt übermittelt wurde, abweicht, oder für jede Verwendung, von der sein Lieferant abrät.
- Der nachgeschaltete Anwender braucht in folgenden Fällen einen solchen Stoffsicherheitsbericht nicht zu erstellen:
 - die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes ist für den Stoff oder die Zubereitung nach Artikel 31 nicht vorgeschrieben;
 - der betreffende Lieferant muss nach Artikel 14 keinen Stoffsicherheitsbericht erstellen;
 - der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff oder die Zubereitung in einer Gesamtmenge von weniger als 1 Tonne pro Jahr;
 - der nachgeschaltete Anwender wendet ein Expositionsszenario an oder empfiehlt ein solches, das mindestens die Bedingungen des ihm im Sicherheitsdatenblatt mitgeteilten Expositionsszenarios enthält;
 - die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung ist niedriger als einer der Werte nach Artikel 14 Absatz 2;
 - der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung, sofern die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt angemessen beherrscht werden.
- 2. sich der nachgeschaltete Anwender auf folgende Ausnahmen (Artikel 37 Absatz 4 Buchstaben c oder f) beruft:
 - Der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff oder die Zubereitung in einer Gesamtmenge von weniger als 1 Tonne pro Jahr;
 - der nachgeschaltete Anwender verwendet den Stoff für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung, sofern die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt angemessen beherrscht werden.

Was beinhaltet die Informationspflicht für den nachgeschalteten Anwender?

- Allgemeine Angaben über den Registrierungspflichtigen (Anhang VI Abschnitt 1.1)
 - Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse
 - Kontaktperson
 - Gegebenenfalls Standorte der Betriebe des Registrierungspflichtigen, in denen der Stoff hergestellt oder verwendet wird
- Die Registrierungsnummer/n nach Artikel 20 Absatz 3, falls verfügbar.

Sobald das Registrierungsdossier vollständig ist, weist die Agentur dem betreffenden Stoff eine Registrierungsnummer und ein Registrierungsdatum zu, das dem Eingangsdatum der Registrierung entspricht. Die Agentur teilt dem betreffenden Registranten die Registrierungsnummer und das Registrierungsdatum unverzüglich mit. Die Registrierungsnummer ist in der gesamten nachfolgenden Korrespondenz zur Registrierung anzugeben.

- Die Identität des/der Stoffe/s (Anhang VI Abschnitte 2.1 bis 2.3.4)
 - Name(n) laut IUPAC-Nomenklatur oder andere internationale chemische Bezeichnung(en)
 - andere Namen (allgemeine Bezeichnung, Handelsname, Abkürzung)
 - EINECS- oder ELINCS-Nummer (sofern vorhanden und sachdienlich)
 - CAS-Bezeichnung und CAS-Nummer (sofern vorhanden)
 - sonstiger Identifizierungscode (sofern vorhanden)
 - Angaben zu Summen- und Strukturformel des Stoffes
 - Summen- und Strukturformel (einschließlich SMILES-Notation, sofern vorhanden)
 - Angaben zur optischen Aktivität und zum typischen Anteil von (Stereo-)Isomeren (falls zutreffend und sachdienlich)
 - Molekulargewicht oder Molekulargewichtsbereich
 - Zusammensetzung des Stoffes
 - Reinheitsgrad
 - Art der Verunreinigungen einschließlich Isomere und Nebenprodukte
 - Prozentanteil der wesentlichen Verunreinigungen
 - Art und Anteil (... ppm, ...%) etwaiger Zusatzstoffe (z. B. Stabilisatoren, Inhibitoren)
- kurze allgemeine Angaben zu der/den Verwendung/en (Anhang VI Abschnitt 3.5) und zu den Verwendungsbedingungen
- die Identität des/der Hersteller/s oder des Importeurs/der Importeure oder sonstiger Lieferanten (Anhang VI Abschnitt 1.1)
- kurze allgemeine Angaben zur Verwendung
- einen Vorschlag für ergänzende Versuche an Wirbeltieren, falls das vom nachgeschalteten Anwender für die Erstellung seiner Stoffsicherheitsbeurteilung für erforderlich gehalten wird; dies gilt nicht für die Fälle, in denen sich der nachgeschaltete Anwender auf die Ausnahme nach Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe c beruft.

Ozon

Ozon wurde nicht in die Anhänge I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen. Ozon gilt also nicht gemäß Artikel 15, Absatz 2 als registriert für die Herstellung und Verwendung in Biozid-Produkten. Dementsprechend muss dieser Stoff gemäß Artikel 6 der REACH-Verordnung, sofern dieser in einer Jahrestonnage von 1 Tonne oder mehr hergestellt wird, registriert werden. Es handelt sich bei der Herstellung von Ozon auch nicht um ein Zwischenprodukt gemäß Artikel 3, Nr. 15, da dieses nicht für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden. Es kann in diesem Fall auch nicht die Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 2, Absatz 7, Buchstabe b in Verbindung mit Eintrag Nr. 3 in Anhang V in Anspruch genommen werden. Das wäre nur der Fall, wenn Ozon bei der Endnutzung eines anderen Stoffes entstünde.

Stoffe, die nicht selbst hergestellt werden – Informationspflichten des nachgeschalteten Anwenders

Stoffe, die der Wasserversorger nicht selbst herstellt, sondern von einem Hersteller bzw. Lieferanten bezieht, müssen durch denjenigen, der ihn hergestellt oder in die EU importiert hat, für den jeweiligen Verwendungszweck vorregistriert bzw. registriert worden sein. Stoffe, die für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht registriert sind, dürfen vom Wasserversorger nicht eingesetzt werden. Liegt eine Registrierung für den Stoff vor, so gilt der Wasserversorger als „nachgeschalteter Anwender“ mit Informationspflichten gegenüber der Agentur (ECHA; Näheres siehe Anlage 1).

Derzeitige Praxis ist, dass sich der nachgeschaltete Anwender zur Erfüllung seiner

Informationspflicht eines Dritten bedient. Dies kann der Lieferant sein. Ein solches Vorgehen setzt allerdings voraus, dass es eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen Lieferant und nachgeschaltetem Anwender gibt und dass dem Lieferanten alle notwendigen Informationen für die Meldung seitens des nachgeschalteten Anwenders zur Verfügung gestellt werden.

Gebühren

Hinsichtlich der Gebühren, die bei einer Registrierung an die ECHA zu entrichten sind, ist die REACH-Gebührenverordnung (EG) Nr. 340/2008.3 zu beachten. Beispielsweise fallen für die Registrierung eines Stoffes, der in Mengen von 1 bis 10 t/a hergestellt wird, Gebühren von maximal 1.600 Euro an, die sich bei gemeinsamer Einreichung der Daten mit dem SIEF (Forum zum Austausch von Stoffinformationen: Substance Information Exchange Forum) und in Abhängigkeit der Größe des Unternehmens auf bis zu 120 Euro verringern können.

Darüber hinaus entstehen u. a. Kosten für die Durchführung von Studien oder den Zugang zu bestehenden Studien für das Registrierungsdossier, abhängig von der Produktions- oder Importmenge und den vorliegenden Daten. Die Informationsanforderungen für die Registrierung eines Stoffes sind in den Artikeln 10 und 12 sowie in den dort genannten Anhängen der REACH-Verordnung dargelegt. Die Erstellung und Einreichung des Dossiers erfolgt von allen potenziellen Registranten gemeinsam. Alle Vorregistranten für einen Stoff sind Teilnehmer des SIEF-Forums, eines Forums zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum – SIEF).

Ziel jedes SIEF ist es, für die Zwecke der Registrierung den Austausch der benötig-

ten Informationen zwischen den potenziellen Registranten zu erleichtern und dadurch die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden und Einigkeit über die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes herzustellen, wenn es dabei Unterschiede zwischen den potenziellen Registranten gibt. Die SIEF-Teilnehmer stellen den anderen Teilnehmern bestehende Studien zur Verfügung, reagieren auf Informationsanfragen anderer Teilnehmer, ermitteln gemeinsam den Bedarf an weiteren Studien zu den in Absatz 2, Buchstabe a genannten Zwecken und treffen die Vorkehrungen für die Durchführung dieser Studien. Aus der Vorregistrierung ergibt sich keine Verpflichtung zur Registrierung. Sofern Wasserversorger einen Stoff vorregistriert haben, der nun nicht registrierungspflichtig ist, empfiehlt es sich, im SIEF mitzuteilen, dass keine Registrierung vorgenommen wird.

Da die für die Wasseraufbereitung registrierungsrelevanten Stoffe in ihren Eigenschaften und Wirkungen bekannt und hinreichend publiziert sind, werden die Kosten für die Erstellung des Registrierungsdossiers voraussichtlich relativ gering sein.

Fazit

Die Umsetzung der REACH-Verordnung ist außerordentlich kompliziert und auch die Europäische Kommission hat zu einer Reihe von Anwendungsfragen noch keine abschließende Auffassung dazu. Sollten zur konkreten Umsetzung der Registrierung Fragen Ihrerseits bestehen, die im jeweiligen SIEF nicht geklärt werden konnten, bitten wir um Mitteilung. Der DVGW wird voraussichtlich im Oktober 2011 einen ersten Erfahrungsaustausch zu dem Thema organisieren.

Dr. jur. Uwe Wetzel,
Dipl.-Ing. Paula Rentzsch



Wasserwirtschaftliche Infrastruktur in Extremsituationen

Konferenz am 26. Mai 2011 in Karlsruhe integriert Themen aus den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentswässerung.

Bei der vom DVGW, der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, der Stadt Karlsruhe und den Stadtwerken Karlsruhe gemeinsam organisierten Konferenz standen die aus dem Klimawandel resultierenden Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasser-

entsorgung im Fokus. Hierzu tauschten sich etwa 100 Experten von Ingenieurbüros, Behörden und betroffenen Unternehmen sowie aus der Wissenschaft aus.

Einleitend referierte Burkhard Schneider von der LUBW über die in Süddeutschland

bisher gemessenen und zukünftig erwarteten Änderungen im Wasserhaushalt. So wurde in Süddeutschland seit 1930 eine mittlere Temperaturzunahme in der Größenordnung von 1 °C gemessen. Andererseits konnte auch eine Zunahme winterlicher Starkniederschläge beobachtet wer-